

## ***Presseinformation***

Frankfurt am Main, 14. Oktober 2010

### **Die Steuerberaterkammer Hessen informiert**

#### **Betriebsfeiern richtig planen spart Geld**

Betriebsfeiern sind trotz Wirtschaftskrise ein beliebtes Instrument zur Mitarbeitermotivation. Damit auf die anfallenden Kosten keine Steuern und Abgaben gezahlt werden müssen, sind bestimmte finanzielle Grenzwerte und Rahmenbedingungen zu beachten.

Grundsätzlich lassen sich die nachfolgend aufgeführten Kosten einer Betriebsfeier steuerlich absetzen: Speisen und Getränke, Honorare für Künstler und ihre Darbietungen, Geschenke bis 40 Euro sowie Fahrtkosten für die An- und Abreise sowie Erlebnisfahrten. Pro Mitarbeiter dürfen die Aufwendungen dabei brutto, also inklusive Mehrwertsteuer, nicht mehr als 110 Euro betragen. Wird dieser Betrag auch nur um einen Euro überschritten handelt es sich um steuerpflichtigen Arbeitslohn. Dann muss entweder der Betrieb 25 Prozent Steuern auf die angefallenen Kosten abführen oder die Mitarbeiter müssen auf die gesamten Kosten Lohnsteuer und Sozialabgaben entrichten.

Die 110-Euro-Grenze gilt nur für die Mitarbeiter eines Betriebes, nicht für die Gesamtzahl, der an einer Betriebsfeier teilnehmenden Personen. Eventuell mitfeiernde Angehörige erhöhen die Obergrenze für die abgabenfreien Gesamtkosten nicht. Bei einer Betriebsfeier mit 15 Mitarbeitern und 10 Angehörigen darf nur ein Gesamtbetrag von 1.650 Euro (15 x 110 Euro) ausgegeben werden, ohne dass Steuern oder Sozialabgaben gezahlt werden müssen.

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**  
Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon 069/153002-40 Fax 069/153002-60 E-Mail:  
angela.giesselmann@stbk-hessen.de

Um die Kosten im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen zu halten, können sowohl die Mitarbeiter als auch die Angehörigen einen Teil der Kosten übernehmen. Eine Selbstverpflichtung der Mitarbeiter zur Kostenübernahme muss allerdings vor der Betriebsfeier unterschrieben werden, eine nachträgliche Selbstverpflichtung erkennt der Fiskus nicht an.

Pro Jahr werden vom Finanzamt zwei Feiern anerkannt. Zu den Betriebsveranstaltungen zählen auch Pensionärstreffen oder Jubilärfiern. In allen Zweifelsfällen sollte man sich rechtzeitig vor einer Betriebsfeier mit einem Steuerberater in Verbindung setzen. Diese sind u.a. zu finden auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Hessen unter [www.stbk-hessen.de](http://www.stbk-hessen.de)

Die Steuerberaterkammer Hessen ist die berufliche Selbstverwaltung aller in Hessen niedergelassenen Steuerberater und Steuerberaterinnen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die beruflichen Interessen ihrer mehr als 7.800 Mitglieder.

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**

Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon 069/153002-40 Fax 069/153002-60 E-Mail:  
[angela.giesselmann@stbk-hessen.de](mailto:angela.giesselmann@stbk-hessen.de)